

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abg. Dr. Winn (CDU), eingegangen am 2. Juni 1999

Verordnung zur Besetzung der Rettungsleitstellen und -fahrzeuge

Im Jahre 1992 wurde das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz verabschiedet. Genauso lange fehlt die Verordnung zur Besetzung der Rettungsleitstellen und -fahrzeuge.

Ich frage die Landesregierung:

1. In § 10 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes wird verlangt, daß das Personal geeignet und zuverlässig sein muß und an regelmäßigen Aus- und Fortbildungen teilnimmt. Welche Ausbildung ist damit gemeint?
2. Warum erläßt die Landesregierung eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter, obwohl es ein Gesetz auf Bundesebene seit 1989 für eine höherwertige Ausbildung zum Rettungsassistenten gibt?
3. Ist es richtig, daß zunehmend Praktikanten und Rettungssanitäter eigenverantwortlich auf Rettungsfahrzeugen eingesetzt werden, und sieht die Landesregierung hier einen Handlungsbedarf?
4. Nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz müssen Feuerwehreinsatzleitstellen mit qualifiziertem Personal besetzt sein. Warum gilt gleiches nicht im Bereich der Rettungsleitstellen, zumal sich die Einsätze zu 20 % auf die Feuerwehr und zu 80 % auf den Rettungsdienst verteilen?
5. Wird die Landesregierung zur Verbesserung des Rettungsdienstes vom § 30 NRettDG Gebrauch machen und eine Verordnung zur Besetzung von Rettungsleitstellen und -fahrzeugen erlassen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 9. Juni 1999 – II/721 – 298)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales
– 01.1 – 01 425/01 (405.3) –

Hannover, den 23. Juli 1999

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz (NRettDG) regelt die Aufgabe „Rettungsdienst“ in den Funktionsebenen „bodengebundener Rettungsdienst, Wasser- und Bergrettung“ als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Landkreise, kreisfreien Städte und der Städte Cuxhaven, Göttingen, Hameln und Hildesheim.

Im Rahmen der gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz zu beachtenden Selbstverwaltungsgarantie und der damit einhergehenden Organisationshoheit sind die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen der gesetzlichen Regelung für die Aufgabendurchführung verantwortlich.

Dazu gehört auch die Beachtung des § 10 NRettdG, der regelt, dass das im Rettungsdienst eingesetzte Personal geeignet sein muss und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen muss. Es muss entsprechend seinen Verwendungen nach einheitlichen Maßstäben aus- oder fortgebildet sein und regelmäßig fortgebildet werden.

Eine vom damaligen Sozialministerium geplante Rechtsverordnung gemäß § 30 Nr. 1 NRettdG wurde entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 21. September 1993 nach eingehender Erörterung mit den kommunalen Spitzenverbänden und angesichts deren ablehnender Haltung nicht weiter verfolgt. Diese Haltung resultiert aus der Überlegung, die im Rahmen der Verwaltungsreform auch im Interesse der Kommunen eingeleitete Deregulierung nicht durch die Schaffung neuer Standards zu konterkarieren. Die Landesregierung hat diese Entscheidung in der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 6. Oktober 1995 (Drs. 13/1401) dargelegt; der Niedersächsische Landtag hat diese Haltung bei der Beratung einer entsprechenden Eingabe bestätigt.

Dieses vorausgeschickt beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Ausbildungen umfassen entsprechend den Verwendungen die Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten sowie die Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter.

Zu 2:

Der Personenkreis der Rettungssanitäter kann bei entsprechender Ausbildung ebenfalls qualifiziert in Teilbereichen des Rettungsdienstes eingesetzt werden. Diese Tätigkeit, die kein Beruf ist, kann daher auf der Landesebene (hier: Rechts-Verordnung APVO-RettSan) geregelt werden.

Das Rettungsassistentengesetz beinhaltet keine Ausschließlichkeitsregelung für die alleinige Tätigkeit des Berufsbildes „Rettungsassistent“ im Rettungsdienst; es regelt lediglich dessen Berufsbezeichnung.

Zu 3:

Der Landesregierung sind solche Verfahrensweisen nicht bekannt.

Es bleibt allerdings zu berücksichtigen, dass auch Krankentransportwagen unter den Sammelbegriff der Rettungsfahrzeuge fallen und hier auch Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter eingesetzt werden können.

Insofern sieht die Landesregierung keinen Handlungsbedarf.

Zu 4:

Entsprechend § 10 NRettdG muss auch das Personal in den Rettungsleitstellen für diese Verwendung qualifiziert sein.

Zu 5:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

In Vertretung

Witte